

- die Zulassung von technischen Anlagen durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung;²⁴
 - die Regelung von Grundsätzen zur rationellen Erfassung und Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen über gesellschaftliche Prozesse und Erscheinungen in den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Territorien für die aktuelle Information der Leitungsorgane und der Werktätigen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik;²⁵
 - die Sperrung von Gewässern oder von Gewässerteilen für den Fischfang durch das Fischereiaufsichtsamt.²⁶
- e) Befugnisse zur Bewertung oder Anerkennung bzw. Aberkennung von Leistungen der zu beaufsichtigenden bzw. zu kontrollierenden Organe, Kombinate oder Betriebe.

Dazu gehören z. B.

- die Erteilung bzw. Aberkennung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikats „Gestalterische Spitzenleistung“ durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bzw. das Amt für industrielle Formgestaltung;
- die Auszeichnung von Kombinat und Betrieben mit dem Titel „Kombinat der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ bzw. „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“;
- die Einstufung von Erzeugnissen als technisch oder formgestalterisch veraltet, wenn sie nicht mehr den Qualitätsanforderungen der Standards entsprechen, wissenschaftlich-technische oder formgestalterische Rückstände bzw. eine sinkende Effektivität aufweisen.³²

In Rechtsvorschriften wurde den Leitern einiger staatlicher Kontrollorgane auch die Befugnis zum Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen übertragen. Das gilt z. B. für den Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung und den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

c) Befugnisse zur Veränderung eines bei der Kontrolle festgestellten Zustandes.

Mit diesen Befugnissen realisieren die betreffenden Organe ihre Verantwortung zur Abwehr bzw. Beseitigung von Gefahren, Störungen und Mängeln.

Zu dieser Art von Befugnissen zählen z. B.

- die Erteilung von Auflagen zur Veränderung oder zum Abriß von Bauwerken durch die Staatliche Bauaufsicht;²⁷
- die Sperrung von Häfen, Verkehrsanlagen und Teilen der Seegewässer bis zur Herstellung des vorgeschriebenen Zustandes oder bis zur Beseitigung der Gefahr durch das Seefahrtsamt der DDR;²⁸
- die Vernichtung von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln durch die Staatliche Hygieneinspektion.²⁹

d) Befugnisse zur Durchsetzung der für den Inspektions-, Aufsichts- oder Revisionsbereich geltenden Rechtsvorschriften oder der auf ihrer Grundlage erteilten Auflagen.

Zu dieser Art von Befugnissen gehören z. B.

- die Ordnungsstrafbefugnis des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht, des Leiters des Seefahrtsamtes oder des Leiters der Hygieneinspektion;
- die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht oder den Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht;³⁰
- die Anordnung der Ersatzvornahme auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften.³¹

Wichtige neu geschaffene Inspektionen, die eng mit dem jeweiligen Leitungsprozeß verbunden sind, erfüllen in Verbindung mit Befugnissen der dargelegten Arten auch Aufgaben der Kontrolle der Durchführung. Dazu gehören die Staatliche Verkehrsinspektion³³, die

24 Vgl. Statut des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung - Beschluß des Ministerrates vom 23.12.1976, GBl. 11977 Nr. 1 S. 1, § 8.

25 Vgl. Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - Beschluß des Ministerrates vom 24.7.1975, GBl. 1 1975 Nr. 36 S. 639, § 3 Abs. 1.

26 Vgl. AO über das Statut des Fischereiaufsichtsamtes der DDR vom 29.12.1978, GBl. I 1979 Nr. 4 S. 38, § 4.

27 Vgl. § 10 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Bauaufsichts-VO.

28 Vgl. AO über das Seefahrtsamt der DDR vom 9.5.1980, GBl. 11980 Nr. 16 S. 146, § 7 Ziff. 6.

29 Vgl. § 8 Abs. 2 Hyg. Insp.-VO.

30 Vgl. § 30 Bauaufsichts-VO und § 44 Wassergesetz.

31 Vgl. § 7 Abs. 3, § 28 Abs. 2 Bauaufsichts-VO.

32 Vgl. VO über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse vom 1.12.1983, GBl. I 1983 Nr. 37 S. 405, i. d. F. der 2. VO vom 1. 3.1985, GBl. 11985 Nr. 7 S. 82, und der 3. VO vom 21.3.1986, GBl. 11986 Nr. 12 S. 157.

33 Vgl. VO über die Staatliche Verkehrsinspektion vom 17.9.1981, GBl. 11981 Nr. 32 S. 373.